



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER



Deutscher **Anwalt**Verein

Stellungnahme Nr. 46/2024

Stellungnahme Nr. 46/2024

Juli 2024

Gemeinsame Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins und der Bundesrechtsanwaltskammer

zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes und des Justizkostenrechts (Kostenrechtsänderungsgesetz 2025 – KostRÄG 2025) v. 18.06.2024

Ausschuss Rechtsanwaltsvergütung der BRAK

Rechtsanwalt und Notar Dr. Wulf Albach
Rechtsanwalt Dirk Hinne (Vorsitzender)
Rechtsanwältin Dr. Judith Krämer, LL. M.
Rechtsanwältin und Notarin Zamirah Rabiya
Rechtsanwalt und Notar a. D. Herbert P. Schons
Rechtsanwalt Dr. Markus Sickenberger
Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof Dr. Guido Toussaint
Rechtsanwältin Ilona Treibert
Rechtsanwalt Guido Wacker
Rechtsanwalt Jan Weidemann

Rechtsanwältin Leonora Holling, Schatzmeisterin, Bundesrechtsanwaltskammer
Rechtsanwältin Jennifer Witte, Referentin, Bundesrechtsanwaltskammer

Ausschuss RVG und Gerichtskosten des DAV

Rechtsanwältin und Notarin Dr. h. c. Edith Kindermann (Vorsitzende)
Rechtsanwalt Dr. Hans-Jochem Mayer
Rechtsanwalt Norbert Schneider
Rechtsanwalt und Notar a. D. Herbert P. Schons

Rechtsanwältin Christine Martin, Geschäftsführerin, Deutscher Anwaltverein
Rechtsanwältin Sabrina Reckin, Referentin, Deutscher Anwaltverein

Bundesrechtsanwaltskammer

Littenstraße 9
10179 Berlin
Deutschland
Tel. +49.30.28 49 39 - 0
Fax +49.30.28 49 39 - 11
Mail zentrale@brak.de
Web www.brak.de

Deutscher Anwaltverein e. V.

Littenstraße 11
10179 Berlin
Deutschland
Tel. +49.30.72 61 52 - 0
Fax +49.30.72 61 52 - 190
Mail dav@anwaltverein.de
Web www.dav.de

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit rund 166.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten¹ gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV versammelt ca. 60.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotare, die in 253 lokalen Anwaltvereinen im In- und Ausland organisiert sind. Er vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene. Der DAV ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung zur Registernummer R000952 eingetragen.

Stellungnahme

Die Anwaltschaft als Organ der Rechtspflege gewährleistet den effektiven Zugang zum Recht für alle Bürgerinnen und Bürger und sichert dadurch die Errungenschaften des Rechtsstaats. Damit die Anwaltschaft ihrem Auftrag nachkommen kann, müssen die Rahmenbedingungen gewährleistet werden. Dazu gehört auch die zureichende Vergütung der anwaltlichen Tätigkeit. Deshalb setzen sich DAV und BRAK für eine lineare Erhöhung der gesetzlichen anwaltlichen Vergütung und für strukturelle Änderungen im Rechtsanwaltsvergütungsgesetz noch in der laufenden 20. Legislaturperiode gemeinsam ein.²

Vor diesem Hintergrund begrüßen BRAK und DAV, dass das Bundesministerium der Justiz nun den Referentenentwurf³ für die von der Anwaltschaft geforderte Erhöhung der Rechtsanwaltsvergütung vorgelegt hat und bedanken sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Im Folgenden wird zu den im Referentenentwurf vorgesehenen Änderungen im Einzelnen Stellung genommen; die Stellungnahme beschränkt sich dabei bewusst auf die aus Sicht der Anwaltschaft wichtigsten Punkte:

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung geschlechtsspezifischer Sprachformen verzichtet. Die gewählte Form bezieht sich grundsätzlich auf Angehörige aller Geschlechter, sofern nicht ausdrücklich auf ein Geschlecht Bezug genommen wird.

² [Gemeinsamer Katalog des Deutschen Anwaltvereins und der Bundesrechtsanwaltskammer – Vorschläge zur linearen Erhöhung der Rechtsanwaltsvergütung sowie zu strukturellen Änderungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes](#), BRAK-Stellungnahme Nr. 51/2023 / DAV-Stellungnahme Nr. 66/2023, September 2023.

³ https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/2024_KostRAEG.html?nn=110518.

Stellungnahme zu einzelnen Vorschlägen des Referentenentwurfs:**I. Änderungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (Art. 7 RefE)**

Der Referentenentwurf sieht zur Anpassung der gesetzlichen Rechtsanwaltsvergütung eine Kombination aus einer linearen Erhöhung der Gebühren und strukturellen Änderungen im Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) vor.

1. Lineare Erhöhung der Rechtsanwaltsgebühren

Die vorgeschlagene lineare Erhöhung der gesetzlichen Rechtsanwaltsgebühren ist nach Auffassung von DAV und BRAK ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung, wenngleich nicht in der von der Anwaltschaft erhofften Höhe.

Insofern hatten sich BRAK und DAV erhofft, dass neben der Tarifverdiensteentwicklung auch ein Ausgleich für die enorm gestiegene Inflation in den vergangenen drei Jahren, die sich ebenfalls auf die Kostenstruktur der Rechtsanwaltskanzleien auswirkt, bei der Bemessung der Erhöhung berücksichtigt wird.

Umso wichtiger ist es, dass das Gesetzgebungsverfahren zeitnah zum Abschluss gebracht wird und die Anpassung der Rechtsanwaltsgebühren schnellstmöglich in Kraft tritt.

Denn eine Erhöhung der gesetzlichen Rechtsanwaltsgebühren ist notwendig um sicherzustellen, dass die Anwaltschaft ihren gesetzlichen Auftrag – den Zugang zum Recht – erfüllen kann. Dies ist nur möglich, wenn die wirtschaftliche Basis der Anwaltschaft gesichert bleibt und sie in die Lage versetzt wird, für die gestiegenen Kosten zum Unterhalt einer Kanzlei (Personal, Miete, Büroausstattung inkl. Digitalisierung, Energie etc.) aufzukommen.

Es muss vermieden werden, dass sich die Anwaltschaft aus finanziellen Gründen gezwungen sieht, in großem Umfang auf Vergütungsvereinbarungen auszuweichen; eine entsprechende Entwicklung ist bereits zu beobachten.

Nur so kann die flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit qualifizierter Rechtsberatung gewährleistet und die Attraktivität des Rechtsanwaltsberufs auch für zukünftige Generationen erhalten werden. Insbesondere im ländlichen Raum und in den östlichen Bundesländern gehen die Zulassungszahlen der niedergelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte deutlich zurück.

Im Referentenentwurf wird bei der linearen Erhöhung der Rechtsanwaltsgebühren differenziert: Die Betragsrahmen-, Fest- und Höchstgebühren sollen um 9 %, die Wertgebühren um durchschnittlich 6 % angepasst werden. Diese Differenzierung sehen BRAK und DAV in dem Umfang kritisch.

Die geringere Anpassung der Wertgebühren wird damit begründet (RefE S. 46), dass durch den Anstieg der Gegenstandswerte infolge des erheblichen allgemeinen Preis- und Einkommensanstiegs bereits ein Teil der Gebührenerhöhung vorweggenommen worden ist.

Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass in einigen Bereichen nach festen Gegenstandswerten abgerechnet wird (z. B. im Verwaltungsrecht). Zudem trifft die zur Begründung angeführte Erhöhung der Streitwerte nicht auf alle Bereiche zu, beispielsweise sind im gewerblichen Mietrecht die Mieten keinesfalls gestiegen, sondern eher gesunken.

Darüber hinaus bleibt unberücksichtigt, dass die gesetzliche Vergütung nur in Stufen ansteigt. Deshalb können sich aus der Inflation nicht durchgängig Gebührensteigerungen ergeben. Beispiel: So mag die allgemeine Preissteigerung zwar dazu führen, dass ein Unfallschaden-Streitwert, der früher bei 5.100 Euro lag, nun mit Inflationsaufschlag von 11 % bei 5.661 Euro liegt. Aber er bleibt innerhalb derselben Wertstufe, sodass sich die Rechtsanwaltsgebühr auf Grundlage der vorgeschlagenen Anpassung um lediglich 20,50 Euro netto (rund 6%) erhöht. Bei Werten zwischen 25.000 Euro und 50.000 Euro ist eine Veränderung um 5.000 Euro, ab Werten von 50.000 Euro ist eine Veränderung von 15.000 Euro und ab Gegenstandswerten von 200.000 Euro ist außerdem einer Erhöhung um 30.000 Euro erforderlich, um in die nächst höhere Stufe zu gelangen.

Der im Referentenentwurf enthaltene Abschlag von 3 % als Ausgleich für die vorweggenommene Gebührenerhöhung durch einen Anstieg der Gegenstandswerte erscheint unter diesen Gesichtspunkten zu hoch.

Als Maßstab für die Bemessung des Anpassungsvolumens wird die allgemeine Einkommensentwicklung entsprechend der Tarifverdienste bezogen auf die Gesamtwirtschaft bis April 2024 herangezogen. Hier wäre zu berücksichtigen, dass diese bis Ende dieses Jahres noch weiter ansteigen werden und Stand Juni 2024 die Erhöhung bereits bei mehr als 9 % liegt.

2. Strukturelle Änderungen

2.1 Anrechnung mehrerer Gebühren, § 15a Abs. 2 Satz 1 RVG-E (Art. 7 Abs. 1 Nr. 3 RefE)

Die vorgeschlagene Regelung zur gesetzlichen Deckelung des Anrechnungsbetrages auch bei vollständiger Anrechnung von Gebühren wird befürwortet. Die bisherige Regelung umfasste dem Wortlaut nach nur die Fälle, in denen das Gesetz eine teilweise Anrechnung vorsieht, z. B. bei Anrechnung der Geschäftsgebühr auf eine Verfahrensgebühr.

Dieselbe Problematik, die der derzeitigen Regelung zugrunde liegt, besteht aber auch in den Fällen, in denen eine vollständige Anrechnung von Gebühren vorgesehen ist, z. B. beim selbstständigen Beweisverfahren. Hier kann es ebenfalls dazu kommen, dass ohne Deckelung die für die nachfolgende Tätigkeit entstandene Gebühr auch bei Hinzukommen neuer Streitgegenstände durch Anrechnung vollständig entfiele und die anwaltliche Tätigkeit hinsichtlich der zusätzlichen Gegenstände wirtschaftlich wertlos wird. Dies wird der Arbeit und dem Haftungsrisiko der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte nicht gerecht. Mit der Erweiterung wird dem gesetzlichen Grundgedanken einer Deckelung der Anrechnung Rechnung getragen.

2.2 Anhebung der Grenze in § 49 RVG bei PHK/VKH sowie der Kappungsgrenze, § 49 RVG-E (Art. 7 Abs. 1 Nr. 7 RefE)

DAV und BRAK begrüßen die weitere Annäherung der Gebühren bei Prozess- und Verfahrenskostenhilfe an die Wahlanwaltsgebühren bei Werten über 4.000 Euro als Schritt in die richtige Richtung, sehen allerdings auch noch Verbesserungsbedarf. Dies gilt insbesondere bei der Wertstufe von 5.000 Euro. Während in allen anderen Gesetzen die Regelwerte in der Vergangenheit auf diesen Wert angeglichen wurden, ist die PKH-Vergütung der einzige Bereich, in dem von diesem Wert abgewichen wird, ohne dass es dafür eine sachliche Rechtfertigung gibt.

Die Anhebung der Kappungsgrenze ist im Hinblick auf die wirtschaftliche Entwicklung folgerichtig. Die ganz erhebliche Differenz zwischen Prozesskostenhilfe- und Wahlanwaltsvergütung in den oberen Wertstufen wird so zumindest etwas abgemildert.

2.3 Terminsgebühr auch bei vorgeschriebener Erörterung, Nr. 3104 VV RVG-E (Art. 7 Abs. 2 Nr. 15 RefE)

Die vorgesehene Ergänzung der Regelung zur fiktiven Terminsgebühr nach Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 3104 VV RVG um Erörterungstermine findet volle Zustimmung. Eine unterschiedliche Behandlung von vorgeschriebener mündlicher Verhandlung und Erörterungsterminen in der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist sachlich nicht gerechtfertigt. Die gesetzliche Klarstellung, dass auch hier unter denselben Voraussetzungen eine fiktive Terminsgebühr anfallen kann, ist vor dem Hintergrund von Sinn und Zweck der Regelung absolut folgerichtig.

2.4 Anhebung Bußgeldhöhe in erster Gebührenstufe, Nrn. 5101 ff. VV RVG-E (Art. 7 Abs. 2 Nrn. 84, 86, 90, 92 RefE)

Die vorgesehene Änderung wird abgelehnt. Die Gebührentatbestände sind als Rahmengebühren ausgestaltet, sodass einer möglicherweise geringeren Bedeutung der betroffenen Verkehrsordnungswidrigkeiten auch bei Verortung im bisherigen Gebührenrahmen hinreichend Rechnung getragen werden kann.

2.5 Änderung der Dokumentenpauschale nach Nr. 7000 Nr. 1 VV RVG bzgl. Scans

Bedauerlicherweise enthält der Referentenentwurf keine Änderung der Nr. 1 der Dokumentenpauschale nach Nr. 7000 VV RVG dahingehend, dass auch das Einscannen von in Papierform vorliegenden Akten zur weiteren Bearbeitung als elektronische Akte von der Pauschale erfasst wird.

Daher bekräftigen DAV und BRAK ihre langjährige Forderung⁴ dieser zwingend erforderlichen ergänzenden Klarstellung – dies insbesondere auch aus Umweltgesichtspunkten, um alle Beteiligten zum Scannen und damit zu einem geringeren Papierverbrauch zu animieren.

Nach der jetzigen Regelung werden nur Kopien, aber keine Scans vergütet. Eine Ungleichbehandlung von Kopien und Scans ist sachlich nicht gerechtfertigt, da der Personalaufwand identisch ist und höhere Kosten für leistungsfähige Geräte zur Erstellung von Scans anfallen.

Zudem besteht im Hinblick auf die seit dem 01.01.2022 aktive Nutzungspflicht des elektronischen Rechtsverkehrs für alle Rechtsanwälte ein besonderer Bedarf, auch die Handakten in elektronischer Form zu führen. Übersenden Gerichte und Behörden die Verfahrensakten zwecks Akteneinsicht mangels elektronischer Akte noch in Papierform, müssen die Kosten und der Aufwand für das Einscannen von für die Vertretung notwendigen Aktenbestandteilen auch ersetzt werden.

Darüber hinaus besteht eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung mit den Steuerberatern. Nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 StBVV erhalten diese die Dokumentenpauschale nach wie vor für Ablichtungen aus Behörden- und Gerichtsakten, also auch Scans, und nicht nur für Kopien.

⁴ a. a. O., Ziff. II 8 lit a.

2.6 Erhöhung der Fahrtkostenpauschale nach Nr. 7003 VV RVG

Ebenso halten BRAK und DAV weiterhin daran fest, dass die Kilometerpauschale von 0,42 Euro aufgrund der seit dem 01.01.2021 eingetretenen Kostensteigerungen⁵ nicht mehr kostendeckend ist und auf mindestens 0,50 Euro angehoben werden sollte.⁶

Insbesondere auch wegen der zahlreichen Gerichtsschließungen (zuletzt in Brandenburg) und damit längeren Anfahrtswegen zu Gericht für Rechtsanwälte gewinnt eine kostendeckende Fahrtkostenpauschale zunehmend an Bedeutung.

Im Übrigen wird hinsichtlich weiterer struktureller Änderungen, die BRAK und DAV für erforderlich halten, auf den [gemeinsamen Katalog](#) aus September 2023 mit entsprechenden Vorschlägen verwiesen.

II. Änderungen des Gesetzes über Gerichtskosten in Familiensachen (Art. 2 RefE)

1. Verfahrenswert in Kindschaftssachen, § 45 Abs. 1 FamGKG-E (Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 RefE)

Sehr erfreulich ist es, dass die langjährige Forderung von DAV und BRAK, den Verfahrenswert in Kindschaftssachen auf 5.000 Euro anzuheben, endlich Berücksichtigung findet. Die Anhebung ist dringend notwendig, um in einem für Kinder so existenziellen Bereich der elterlichen Sorge und des Umgangsrechts eine angemessene Bearbeitung durch Rechtsanwälte zu ermöglichen. Es wird allerdings erneut zu bedenken gegeben, dass dieser Wert pro Kind gelten müsste, da auch Geschwisterkinder Individuen mit höchstpersönlichen Bedürfnissen und Interessen sind, die durchaus erheblich voneinander abweichen können.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass mit der Anhebung des Verfahrenswertes auch § 44 Abs. 2 FamGKG noch entsprechend anzupassen ist. Der dort geregelte Höchstwert für Kindschaftssachen als Folgesachen ist ebenfalls auf 5.000 Euro anzuheben.

2. Verfahrenswert in Abstammungs-, Ehewohnungs- und Gewaltschutzsachen, §§ 47-49 FamGKG-E (Art. 2 Abs. 1 Nr. 3-5 RefE)

BRAK und DAV begrüßen, dass auch in Abstammungs-, Ehewohnungs- und Gewaltschutzsachen eine Anhebung der Gegenstandswerte um zumindest jeweils 1.000 Euro erfolgen soll. Die Verfahren sind in der Praxis oft sehr aufwändig. Durch die Anhebung wird dem stärker Rechnung getragen, auch wenn aus Sicht der Anwaltschaft hier eine weitere Angleichung an den Regelwert erforderlich wäre.

⁵ Der durchschnittliche Kraftstoffpreis (Super E 10) lag im Jahr 2021 bei 152,2 Cent/Liter, im Jahr 2022 sogar bei 186,0 Cent/Liter und im Jahr 2023 bei 179,1 Cent/Liter ; im Juni 2024 lag er bei 177,6 Cent/Liter; Quelle: <https://www.adac.de/verkehr/tanken-kraftstoff-antrieb/deutschland/kraftstoffpreisentwicklung/#seit-2021>.

⁶ a. a. O. Ziff. II 8 lit. b.

III. Änderungen im GKG (Art. 1 RefE)

1. Streitwert bei Miet-, Pacht- und ähnlichen Nutzungsverhältnissen, § 41 Abs. 5 Satz 1 GKG-E (Art. 1 Abs. 1 Nr. 7 RefE)

Die Herabsetzung des Streitwertes für Klagen auf Feststellung einer Überschreitung der nach § 556d BGB höchstzulässigen Miete auf den Jahresbetrag der Überschreitung ist abzulehnen. Durch die Tendenz des Gesetzgebers, die Streitwertdeckelung in Dauerschuldverhältnissen auf immer mehr Fälle auszuweiten, entfernt sich das Streitwertrecht von der Bedeutung der Angelegenheit für die Betroffenen. Die Diskrepanz zu der zutreffend vom Gesetzgeber beim Rechtsmittelwert in § 9 ZPO berücksichtigten zeitlichen Auswirkung der Regelung wird daher immer größer.

2. Änderung von KV Nrn. 9008 GKG/ 2007 FamGKG/ 31008 GNotKG (Art. 1 Nr. 141/ Art. 2 Nr. 34/ Art. 3 Nr. 48 RefE)

Gegen die klarstellende Neufassung von KV Nrn. 9008 GKG/ 2007 FamGKG/ 31008 GNotKG bestehen Bedenken.

Danach sollen nicht mehr die näher genannten „Auslagen“, sondern bestimmte „Kosten“ zu zahlen sein. Die Regelungen finden sich jeweils im Teil über „Auslagen“. Unter diesem kosten- und vergütungsrechtlichen Begriff werden üblicherweise an Dritte gezahlte (und damit für den Auslagenschuldner „verauslagte“) Beträge verstanden.⁷ Laut der Entwurfsbegründung (RefE, S. 55) soll mit der Änderung klargestellt werden, dass „sämtliche sonstige Kosten, die im Zusammenhang mit der Beschaffung von Fahrkarten anfallen, einschließlich etwaiger Bearbeitungsentgelte“, zu zahlen sein sollen. Kritisch zu sehen ist der – nicht weiter erläuterte – Begriff des „Bearbeitungsentgelts“, weil hierunter auch eine – vom Auslagenrecht aber nicht gedeckte – Entschädigung der Justiz für internen Arbeitsaufwand verstanden werden könnte.

Systemkonform wäre nur eine Zahlungspflicht für von der Justizkasse an Dritte gezahlte Entgelte. Dafür bedarf es aber nicht des Begriffs der „Kosten“, der bestenfalls zu Missverständnissen, schlimmstenfalls aber zu einem Systembruch führt. Der Begriff „Auslagen für“ sollte deshalb beibehalten werden.

IV. Änderungen im GNotKG (Art. 3 RefE)

Textform für Berechnungen, § 19 Abs. 1 Satz 1 GNotKG-E (Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 RefE)

Die vorgesehene Regelung entspricht der Neuregelung in § 10 RVG, wie sie im Gesetz zu weiteren Digitalisierung der Justiz beschlossen wurde. Sie trägt der zunehmend digitalen Arbeitsweise Rechnung, ohne die Anforderungen an die Verantwortungsübernahme des Notars für die Richtigkeit der Rechnung zu verringern.

* * *

⁷ Vgl. Toussaint, KostenR, 54. Auflage 2024, § 1 GKG Rn. 5.

- Verteiler:**
- Bundesministerium der Justiz
 - Deutscher Bundestag, Ausschuss für Recht
 - Deutscher Bundestag, Rechtspolitische Sprecherinnen und Sprecher der Fraktionen und Gruppen
 - Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen und -gruppen
 - Bundesrat
 - Justizminister und -ministerinnen bzw. Justizsenatoren und -senatorinnen der Länder
 - Bund Deutscher Rechtspfleger e. V.
 - Bundesnotarkammer
 - Bundessteuerberaterkammer
 - Bundesverband der Freien Berufe
 - Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen e. V.
 - Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V.
 - Deutscher Juristinnenbund
 - Deutscher Notarverein
 - Deutscher Richterbund
 - Neue Richtervereinigung e. V.
 - Deutscher Steuerberaterverband
 - Patentanwaltskammer
 - Wirtschaftsprüferkammer
 - Verband der Rechtspfleger e. V.
 - Verbraucherzentrale Bundesverband e. V.
-
- Vorstand und Geschäftsführung des Deutschen Anwaltvereins
 - Vorsitzende der Landesverbände des Deutschen Anwaltvereins
 - Vorsitzende der Örtlichen Anwaltvereine im Deutschen Anwaltverein
 - Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins
 - Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaften des Deutschen Anwaltvereins
 - Vorsitzende des Forums Junge Anwaltschaft des Deutschen Anwaltvereins
 - Ausschuss RVG und Gerichtskosten des Deutschen Anwaltvereins
-
- Präsidium und Geschäftsführung der Bundesrechtsanwaltskammer
 - Rechtsanwaltskammern
 - Ausschuss Rechtsanwaltsvergütung der Bundesrechtsanwaltskammer

Presseverteiler

- Redaktionen der NJW, ZAP, AnwBl, JZ, DRiZ, FamRZ, MDR, FAZ, Süddeutsche Zeitung, Die Welt, taz, dpa, Spiegel, Focus, Handelsblatt, Juve Rechtsmarkt, Anwaltsgebühren spezial/AGS, Juristisches Büro/JurBüro, RVG professionell, Betriebsberater, RPfleger
- online-Redaktionen Beck, Juris, Legal Tribune Online